

Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 1 TROG 2016, 368B011-19
betreffend Gst. 1885/63, 1885/86

Wildermieming am 22.08.2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung am 21.08.2019 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 1885/63, 1885/86 KG Wildermieming durch vier Wochen hindurch vom **23.08.2019 bis 23.09.2019** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

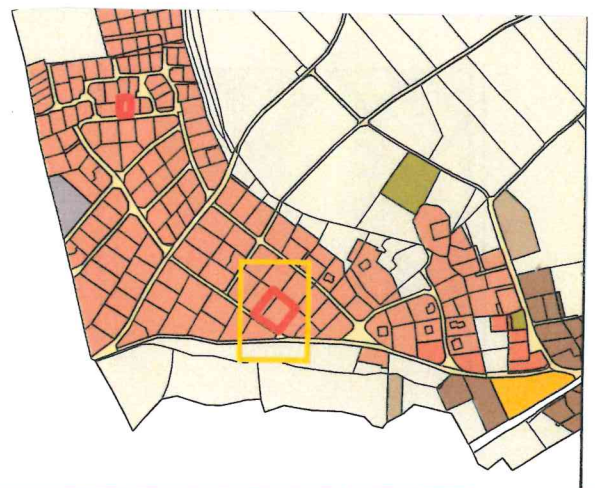
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 haben Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:



Stocker Klaus



angeschlagen am: 22.08.2019
abgenommen am: